

## Öffentlich-rechtlicher Anschlussvertrag

zwischen der

**Gemeinde Meilen  
(Träbergemeinde)**

und den

**Gemeinden Herrliberg und Erlenbach  
(Anschlussgemeinden)**

betreffend die

### **Übernahme von kommunalpolizeilichen Aufgaben**

durch die Polizei der Gemeinde Meilen  
in den Gemeinden Herrliberg und Erlenbach

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	1.1	Zweck
		1.2	Gesetzliche Grundlagen
		1.3	Weitere Grundlagen
2	Leistungsauftrag		
3	Organisation	3.1	Zuständigkeit
		3.2	Korpsgrösse
		3.3	Dienstbetrieb
		3.4	Dienstverrichtung
		3.5	Zusammenarbeit und Informationsaustausch
4	Leistungsverrechnung	4.1	Grundsatz
		4.2	Sonderleistungen
		4.3	Bussen und Gebühren
5	Haftung	5.1	Rechtmässige Tätigkeit
		5.2	Rechtswidrige Tätigkeit
6	Schlussbestimmungen	6.1	Übernahme des Materials der Gemeindepolizei Erlenbach durch die Polizei der Gemeinde Meilen
		6.2	Übernahme des Materials der Gemeindepolizei Herrliberg durch die Polizei der Gemeinde Meilen
		6.3	Vertragsänderungen
		6.4.	Kündigung
		6.5	Vertragsauflösung
		6.6	Meinungsverschiedenheiten
		6.7	Inkraftsetzung

### Sprachregelung

Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## 1.1 Zweck

1 Die Polizei der Gemeinde Meilen (nachstehend Polizei genannt) erbringt seit dem  
2 1. April 2005 die polizeilichen Dienstleistungen für die Gemeinde Erlenbach  
(Anschlussvertrag vom 2. November 2004 mit Änderungen vom 4. Juli 2006/  
22. August 2006).

3 Der Gemeinderat Herrliberg hat beschlossen, Herrliberg in den entsprechenden An-  
4 schlussvertrag zu integrieren. Am 18. Dezember 2007 haben die drei Gemeinden  
einen entsprechenden Vorvertrag unterzeichnet, der seit dem 1. April 2008 in Kraft ist.  
Per 31. Oktober 2008 geht der heutige Gemeindepolizist von Herrliberg in Pension.  
Der vorliegende Vertrag regelt das Erbringen von polizeilichen Dienstleistungen der  
Polizei für die Gemeinden Herrliberg und Erlenbach ab 1. November 2008.

## 1.2 Gesetzliche Grundlagen

5 Gemeindegesezt (GG) des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926, insbesondere § 74.  
6 Polizeiorganisationsgesetz (POG) des Kantons Zürich vom 29. November 2004.  
7 Polizeigesetz (PolG) des Kantons Zürich vom 23. April 2007.  
8 Eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse,  
soweit deren Vollzug die Obliegenheiten der Gemeinden Meilen, Herrliberg und Erlen-  
bach betreffen bzw. beeinflussen und polizeiliche Funktionen bedingen.

## 1.3 Weitere Grundlagen

9 Vereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Zollikon, Zumikon, Küsnacht,  
Erlenbach, Herrliberg, Meilen, Uetikon am See, Männedorf, Oetwil am See, Stäfa,  
Hombrechtikon und Egg betreffend die Zusammenarbeit und die Handlungslegiti-  
mation der Angehörigen der kommunalen Polizeikorps auf dem Territorium aller  
10 Gemeinden des Bezirks Meilen und der Gemeinde Egg; in Kraft seit 1. April 2008.  
11 Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 2. September 2008  
12 Beschluss des Gemeinderates Herrliberg vom 16. September 2008  
Beschluss des Gemeinderates Erlenbach vom 1. Juli 2008

# 2 Leistungsauftrag

13 Die Polizei erfüllt auf den Gemeindegebieten der Trägergemeinde und der Anschluss-  
gemeinden grundsätzlich jene polizeilichen Aufgaben, die gemäss kantonalem Recht  
(zur Zeit insbesondere § 74 GG und §§ 17-19 POG) den Kommunalpolizeien primär  
zukommen, ohne dass es dazu einer Vereinbarung mit dem Kanton über die Über-  
nahme weiterer polizeilicher Aufgaben durch die Gemeinde bedarf. Die Polizei ist auf  
den Gemeindegebieten der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinden verant-  
wortlich für die Hilfeleistung und Unterstützung der Behörden bei der Durchsetzung  
der Rechtsordnung, soweit polizeiliche Mitwirkung gesetzlich vorgesehen ist. Die Poli-  
zei führt in Meilen einen Posten (Kundenschalter für Anliegen der Bevölkerung). Zur  
Aufgabenerfüllung trifft die Polizei präventive und repressive Massnahmen und zeigt  
eine sichtbare Präsenz.

14 Der Verkehrsunterricht an der Volksschule und am Kindergarten gemäss § 18 lit. e POG fällt nicht in das Aufgabengebiet der Polizei, sondern wird durch die «Verkehrsinstruktion Bezirk Meilen (VBM)» wahrgenommen. Die Polizei unterstützt die Verkehrsinstruktion bei der Durchführung von Velofahrschulen und bei den Veloprüfungen.

15 Die von der Polizei zu erbringenden Leistungen teilen sich prozentual in der Regel wie folgt auf (als Basis dient ein Personalbestand von 880 Stellenprozenten):

<i>Tätigkeit</i>	<i>Anteil an Gesamt aufgaben*</i>	<i>*davon zu Gunsten Meilen (absolut)</i>	<i>*davon zu Gunsten Herrliberg (absolut)</i>	<i>*davon zu Gunsten Erlenbach (absolut)</i>
Patrouillendienst (motorisiert und zu Fuss), Kontrolle ruhender Verkehr	40%	50% (20%)	25% (10%)	25% (10%)
Parkuhrenbewirtschaftung <sup>a</sup>	0%	0% (0%)	0% (0%)	0% (0%)
Kontrolle fliessender Verkehr (Geschwindigkeitskontrollen, Schulwegsicherung, Verkehrserziehung, Präventivmassnahmen, Verkehrsaktionen etc.)	15%	50% (7%)	25% (4%)	25% (4%)
Verwaltungspolizei, Postendienst, Administration <sup>b</sup> , Journal, Tätigkeitsbericht, Führung etc.	30%	50% (15%)	25% (7½%)	25% (7½%)
Ad hoc- Einsätze, Diverses	15%	50% (7%)	25% (4%)	25% (4%)
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>(ca. 50%)</b>	<b>(ca. 25%)</b>	<b>(ca. 25%)</b>

<sup>a</sup> wird in allen drei Gemeinden durch Zivilangestellte erledigt

<sup>b</sup> ohne OBV-Administration und -Buchhaltung (der Aufwand dafür wird – soweit OBV-Administration und -Buchhaltung im Auftragsverhältnis in der Gemeindeverwaltung von Meilen erledigt werden - separat verrechnet)

16 Der Umfang der einzelnen Leistungen kann je nach Bedarf variieren. Die Polizei achtet darauf, möglichst viel Präsenz zu zeigen und die administrativen Arbeiten auf das Notwendige zu beschränken.

17 Die Polizei übernimmt keine polizeifremden Aufgaben (Weibeldienste etc.).

18 Für verwaltungspolizeiliche Aufgaben (z.B. Bewilligung für die Benutzung von öffentlichem Grund, Gastgewerbebewilligungen, Anordnungen für den Strassenverkehr etc.) und für die Ausübung der Strafkompetenzen des Sicherheitsvorstandes gemäss den entsprechenden Polizeiverordnungen sind die drei Gemeinden autonom verantwortlich.

## 3 Organisation

### 3.1 Zuständigkeit

<sup>19</sup> Für die **politisch-strategische Führung** der Polizei ist der Ressortvorsteher Sicherheit der Gemeinde Meilen zuständig. Dabei basiert er auf den regelmässigen Sitzungen mit den Sicherheitsvorständen der Gemeinden Herrliberg und Erlenbach (vgl. Randziffer 34). Für die Übermittlung von Bedürfnissen nach spezifischen polizeilichen Tätigkeiten, die keinen zeitlichen Aufschub zulassen, läuft der Dienstweg über den Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde Meilen bzw. den Gemeindeschreiber der Gemeinde Herrliberg bzw. den Sicherheitssekretär der Gemeinde Erlenbach direkt zum Polizeichef.

<sup>20</sup> Für die **operative** (personelle und administrative) Führung ist der Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde Meilen zuständig. Die Trägergemeinde ist die alleinige Arbeitgeberin mit allen Rechten und Pflichten (Rekrutierung, Anstellung, Ausrüstung, Aus- und Weiterbildung etc.).

<sup>21</sup> Die **taktische** (fachliche und organisatorische) Führung des Korps obliegt dem Polizeichef.

### 3.2 Korpsgrösse

<sup>22</sup> Der vorliegende Anschlussvertrag basiert auf einer Korpsgrösse von 880 Stellenprozenten. Veränderungen des Stellenplans erfordern die Zustimmung der Exekutiven aller drei Vertragsgemeinden.

### 3.3 Dienstbetrieb (Bedingung: Vollbestand des Personaletats)

<sup>23</sup> Montag bis Freitag Öffnung des Polizeipostens Meilen zu Bürozeiten.

<sup>24</sup> In Herrliberg und in Erlenbach wird kein Posten unterhalten. Soweit möglich (wenn nicht direkt polizei-spezifisch) werden Anfragen aus der Bevölkerung durch das Sicherheitssekretariat Herrliberg bzw. Erlenbach erledigt. Für die Kundschaft aus Herrliberg und Erlenbach steht zudem der Polizeiposten Meilen während den Öffnungszeiten zur Verfügung. In dringlichen Fällen oder auch in besonderen Fällen zu Gunsten der Kundenfreundlichkeit (z.B. bei Immobilität) können die Sicherheitssekretariate von Herrliberg und Erlenbach eine Patrouille anbieten (Dienstleistung vor Ort).

<sup>25</sup> Montag bis Freitag Fuss- und Fahrzeugpatrouillen im Schichtbetrieb zwischen 07.30 und 17.30 Uhr.

<sup>26</sup> Je nach Lage Spätpatrouillen (Dämmerungspatrouillen).

<sup>27</sup> In der Regel einmal wöchentlich Nachtdienst (bis 03.00 Uhr, im Winter unter Umständen nur bis 01.00 Uhr).

<sup>28</sup> Mindestens zweimal pro Monat Samstagdienst (gemäss Dienstplan).

<sup>29</sup> Mindestens einmal alle zwei Monate Sonntagdienst (gemäss Dienstplan).

<sup>30</sup> Spezielle Einsätze können zwischen den Vertragspartnern abgesprochen werden.

### 3.4 Dienstverrichtung

31 Die Angehörigen der Polizei üben ihren Dienst in der Regel uniformiert und (mit Aus-  
nahme der Sicherheitsassistenten) bewaffnet aus. Für Spezialeinsätze oder aus takti-  
schen Gründen kann vom Polizeichef das Tragen von Zivilkleidung angeordnet wer-  
den.

32 Es werden in der Regel Patrouillen zu zweit durchgeführt. Ausnahmen sind Streifen-  
dienste mit dem Motorrad, mit dem Fahrrad und die Kontrolle des ruhenden Verkehrs  
zur Tageszeit.

33 Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs oder für spezielle Kontrollen können von  
den Vertragsgemeinden zusätzlich entsprechend ausgebildete Zivilangestellte  
und/oder private Sicherheitsdienste beigezogen werden. Die betroffene Gemeinde  
kommt für die entsprechenden Kosten selber auf (vgl. Randziffer 45).

### 3.5 Zusammenarbeit und Informationsaustausch

34 Es finden halbjährliche Besprechungen zwischen den drei Sicherheitsvorständen, dem  
Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde Meilen, dem Gemeindegeschreiber der  
Gemeinde Herrliberg, dem Sicherheitssekretär der Gemeinde Erlenbach sowie dem  
Polizeichef statt (sog. «Polizeikommission Meilen-Herrliberg-Erlenbach»).

35 Zwischen dem Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde Meilen, dem Gemeindeg-  
schreiber der Gemeinde Herrliberg und dem Sicherheitssekretär der Gemeinde Erl-  
bach sowie dem Polizeichef finden bei Bedarf Besprechungen statt, die den gegen-  
seitigen Informationsaustausch über besondere Veranstaltungen etc. sicherstellen so-  
wie allgemeine und besondere Aufträge definieren.

36 Die Gemeinden Herrliberg und Erlenbach stellen der Polizei alle allgemeinen und  
individuellen Daten zur Verfügung, die sie zur Leistungserbringung benötigt (z.B. Ein-  
wohnerkontrolle, Hundekontrolle etc.).

37 Den drei Sicherheitsvorständen sowie dem Abteilungsleiter Sicherheit der Gemeinde  
Meilen, dem Gemeindegeschreiber der Gemeinde Herrliberg und dem Sicherheits-  
sekretär der Gemeinde Erlenbach wird vertraulich (Amtsgeheimnis) der monatliche  
Dienstplan und in geeigneter und datenschutzrechtlich zulässiger Form das wöchent-  
liche Journal zugestellt.

## 4 Leistungsverrechnung

### 4.1 Grundsatz

38 Die Rechnung der Polizei basiert auf einer Vollkostenrechnung (inkl. Miete für Büro-  
und Garagierungsräumlichkeiten).

39 Der Voranschlag für die Polizei wird durch den Gemeinderat Meilen den Gemeindeg-  
räten Herrliberg und Erlenbach zur Genehmigung vorgelegt.

40 Nach Abschluss jedes Trimesters erhalten die Gemeinden Herrliberg und Erlenbach  
einen Budget-/Ist-Vergleich.

41 Die gesamten Kosten der Polizei werden von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis  
der Einwohnerzahlen (zivilrechtlicher Wohnsitz; Stichdatum jeweils 31. Dezember des  
Vorjahres) getragen.

42 Die Gemeinden Herrliberg und Erlenbach entrichten der Gemeinde Meilen jeweils im Januar aufgrund des von den drei Gemeinden genehmigten Voranschlags eine Vorauszahlung in der Höhe von 60% des budgetierten Kostenanteils. Bis spätestens 31. Januar des Folgejahres erfolgt die Schlusszahlung aufgrund der provisorischen Jahresrechnung. Sobald die definitive Jahresrechnung vorliegt, wird der Saldo ausgeglichen.

#### 4.2 Sonderleistungen

43 Leistet die Polizei einen ausserordentlichen Einsatz, der ausserhalb der üblichen polizeilichen Grundversorgung liegt, kommt diejenige Gemeinde, welche den entsprechenden Auftrag erteilt hat, allein für die durch den Einsatz generierten Kosten auf (als Basis wird der kantonspolizeiliche Stundensatz von aktuell CHF 110.00 angenommen, berechnet werden aber lediglich 50% davon).

44 Der Entscheid über eine allfällige Weiterverrechnung von polizeilichen Leistungen gemäss Randziffer 43 an Dritte (z.B. Veranstalter von Grossanlässen) obliegt dem Sicherheitsvorstand der betroffenen Gemeinde. Sofern die Leistungen verrechnet werden, fliessen 50% der Einnahmen zurück in die Rechnung der Polizei.

45 Soweit die Vertragsgemeinden zusätzlich zu den Dienstleistungen der Polizei, wie sie im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, zivile Personen anstellen oder eine private Organisation beauftragen (z.B. für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs), kommt die entsprechende Gemeinde für die Kosten selber auf.

46 Sollte durch die drei Gemeinden gemeinsam entschieden werden, dass für eine bestimmte Aufgabe ein privater Sicherheitsdienst beigezogen werden muss, so werden dessen Kosten je nach Auftrag entweder im Kostenteiler gemäss Randziffer 41 getragen bzw. direkt der entsprechenden Gemeinde verrechnet.

#### 4.3 Bussen und Gebühren

47 Erträge (Bussen und Gebühren) werden nach dem Territorialprinzip abgerechnet. Sie werden in der Berechnung der jährlichen Kosten (Randziffer 38) nicht berücksichtigt. Die Gemeinde Meilen vergütet die den Gemeinden Herrliberg bzw. Erlenbach zustehenden Erträge (deren Inkasso nicht direkt durch die Gemeindeverwaltungen Herrliberg bzw. Erlenbach erfolgt) nach separater Abrechnung; in der Regel auf Ende Jahr.

## 5 Haftung

### 5.1 Rechtmässige Tätigkeit

48 Kosten aus der Haftung für rechtmässige Tätigkeit der Polizei trägt diejenige Vertragsgemeinde, auf deren Gemeindegebiet die polizeiliche Tätigkeit ausgeübt wurde, welche die Haftung auslöst.

### 5.2 Rechtswidrige Tätigkeit

49 Kosten aus der Haftung für rechtswidrige Tätigkeit der Polizei bzw. von Polizeiangehörigen trägt die Trägergemeinde. Sie hält die Anschlussgemeinde von allfälligen gegen diese erhobenen Ansprüchen frei und übernimmt die von der Anschlussgemeinde getragenen Kosten, wenn der Grund in einer rechtswidrigen Tätigkeit der Polizei bzw. von Polizeiangehörigen liegt.

## 6 Schlussbestimmungen

### 6.1 Übernahme des Materials der Gemeindepolizei Erlenbach durch die Polizei der Gemeinde Meilen

50 Die Gemeinde Meilen hat per 1. April 2005 Fahrzeug, Material und Ausrüstung der Gemeindepolizei Erlenbach zum Verkehrswert übernommen.

### 6.2 Übernahme des Materials der Gemeindepolizei Herrliberg durch die Polizei der Gemeinde Meilen

51 Die Gemeinde Meilen übernimmt per 1. Oktober 2008 Fahrzeug, Material und Ausrüstung der Gemeindepolizei Herrliberg zum Verkehrswert. Der Kaufpreis wird zwischen beiden Vertragsgemeinden vereinbart.

### 6.3 Vertragsänderungen

52 Liegen neue oder ergänzende Fakten vor, so kann der Vertrag im gegenseitigen Einverständnis jederzeit geändert werden. Vertragsänderungen bedürfen zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat Erlenbach, den Gemeinderat Herrliberg und den Gemeinderat Meilen.

### 6.4 Kündigung

53 Die Kündigung dieses Vertrages ist erstmals nach drei Jahren möglich. Anschliessend ist jede Vertragsgemeinde berechtigt, ihre Teilnahme am Vertrag mit einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Die lange Kündigungsfrist ist nötig, damit die Grösse des Polizeikorps wieder den veränderten Umständen angepasst werden kann.

54 Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Kündigungsfrist verkürzt werden.

55 Bei der Auflösung des Vertrages durch Kündigung oder im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt für Anschaffungen und Investitionen innerhalb der letzten 10 Jahre, welche über das übliche Verbrauchsmaterial hinausgehen und an denen sich die Vertragsgemeinden gemäss Verteilschlüssel beteiligt haben, eine Rückerstattung des Restwerts an die Trägergemeinde.

### 6.5 Vertragsauflösung

56 Im gegenseitigen Einverständnis kann der Vertrag durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragsgemeinden jederzeit aufgelöst werden.

### 6.6 Meinungsverschiedenheiten

57 Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden wird wenn möglich eine gütliche Einigung gesucht.

58 Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu regeln.



### 6.7 Inkraftsetzung

<sup>59</sup> Dieser Vertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme der Gemeinderäte von Erlenbach, Herrliberg und Meilen per 1. Oktober 2008 in Kraft.

Meilen, 12. Sep. 2008

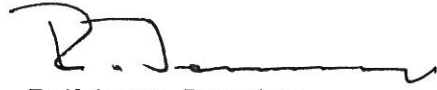
#### GEMEINDERAT MEILEN

  
Hans Isler, Präsident

  
Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Herrliberg, 16.9.2008

#### GEMEINDERAT HERRLIBERG

  
Rolf Jenny, Präsident

  
Pius Rüdüsüli, Gemeindeschreiber

Erlenbach, 16. Sep. 2008

#### GEMEINDERAT ERLENBACH

  
Ferdy Arnold, Präsident

  
Hans Wyler, Gemeindeschreiber